

Wichtige Informationen zu Ihrer Spende

Sicherheit

Unsere Spenden- und Bestellformulare werden über eine SSL-Verbindung sicher aufgerufen und übermittelt. Ihre Daten sind so auf dem Weg von Ihrem Computer zu uns verschlüsselt und können erst wieder auf unserem Server gelesen werden. Zusätzlich wird die IP-Adresse des Computers aufgezeichnet, über den die Spende eingeht, damit unberechtigte Transaktionen zum Schaden Dritter angezeigt werden können.

Zudem gehen bei einer Kreditkartenspende Ihre Kreditkartendaten ausschließlich über eine **SSL-Verschlüsselung** an die Bank für Sozialwirtschaft, wo die Richtigkeit der Kartendaten mit dem jeweiligen Kreditkarteninstitut abgeglichen und ihre Bonität und Gültigkeit überprüft werden. Wir speichern Ihre Kreditkartendaten nicht.

Zweckbindung

Selbstverständlich können Sie Ihre Spende mit einem Stichwort versehen, um diese einem bestimmten Projekt zu Gute kommen zu lassen. Wir bitten Sie jedoch sehr herzlich, uns ungebundene Spenden zur Verfügung zu stellen. So helfen Sie uns, unsere Mittel effizienter einzusetzen und das Geld dort zu verwenden, wo es am dringendsten gebraucht wird.

Steuerliche Vorteile

Reform des Gemeinnützigkeitsrechts – Positive Neuerungen für Spender, Fördermitglieder und Stifter Rückwirkend zum 1. Januar 2007 tritt auf Beschluss des Bundestages die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts in Kraft. **Die Gesetzesreform bringt den Spendern einige positive Neuerungen:** Beim Spendenabzug können künftig bis zu 20% der Gesamteinkünfte eines Jahres berücksichtigt werden. Spenden, die darüber hinaus gehen, können ins nächste Jahr übertragen werden. Die unterschiedliche steuerliche Berücksichtigung von Spenden entfällt.

Der bisherige Abzugshöchstbetrag für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung wird von 307.000 EUR auf 1 Million EUR erhöht. Dieser Betrag erfasst auch Zustiftungen über das Gründungsjahr hinaus. Die in der Anwendung komplizierte Großspendenregelung ist ganz entfallen. Ebenfalls entfallen ist der pauschale Sonderausgabenabzugsbetrag für Zuwendungen an Stiftungen nach dem bisherigen § 10b Abs. 1 Satz 3 EStG in Höhe von 20.450 Euro.

Der neue Spendenabzugsbetrag in Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte ist zeitlich gesehen unbegrenzt vortragsfähig. Das bedeutet, dass ein Spender seine im Jahr 2007 geleistete Spende auch noch im Jahr 2017 vortragen kann, was vor allem von Vorteil ist, wenn eine Spende in einem einkunftsschwachen Jahr geleistet wurde.

Spendenbescheinigung

Bei einem Betrag bis zu 200 Euro können die Finanzämter den Einzahlungsbeleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/elektronischen Zahlungsbeleg der Bank als Spendenquittung anerkennen.

Bestätigung für das Finanzamt

(Gilt bis 200 Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug/elektronischen Zahlungsbeleg der Bank.)

Der Malteser Hilfsdienst e.V. ist laut Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid 2006 des Finanzamtes Köln-Ost vom 15.05.2008, Steuer-Nr. 218/5761/0039, als gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung begünstigter Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12 und 15 der AO ggf. im Ausland verwendet wird.

Beträgt die Summe Ihrer Spenden an den Malteser Hilfsdienst innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 50 Euro, erhalten Sie von uns unaufgefordert zu Beginn des Folgejahres eine Jahres-Zuwendungsbestätigung. Auf Wunsch erhalten Sie auch eine Einzel-Zuwendungsbestätigung zu Ihrer Spende. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt zu unserem Service-Team auf.

Spenden aus dem Ausland

Per Lastschriftverfahren können Sie nur innerhalb Deutschlands spenden. Für Spenden aus dem europäischen Ausland benutzen Sie bitte Ihre Kreditkarte oder eine Überweisung mit folgenden Angaben:

Malteser Hilfsdienst e.V.

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN: DE49370205000001025801

BIC: BFSWDE33XXX

Spenden mit Kreditkarte

Für Spenden aus dem außereuropäischen Ausland ist die Zahlung per Kreditkarte für Sie gebührenfrei. Dem Malteser Hilfsdienst e.V. wird aufgrund der Vertragskonditionen mit den Kreditkartenunternehmen das Geld erst nach 45 Tagen gutgeschrieben. Deshalb können wir die Spendenbescheinigung erst dann ausstellen, wenn Ihre Spende bei uns eingegangen ist.

Für Sie bedeutet das: je nach dem, wann Sie die Kreditkartenspende geleistet haben, erhalten Sie die Zuwendungsbestätigung nicht mehr mit dem Datum des Jahres Ihrer Kontobelastung, sondern erst im darauf folgenden Jahr. Um die Zuordnung der Spende in das Jahr Ihrer Kontobelastung bei Ihrem Finanzamt zu beantragen, können Sie eine Einzel-Zuwendungsbestätigung bei uns anfordern. In Zusammenhang mit Ihrem Kontoauszug können Sie diese dann Ihrem Finanzamt vorlegen. Ob das Finanzamt jedoch zustimmt, müssen Sie im Einzelfall mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter abklären.